

RS Vwgh 1987/1/28 86/13/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AbgEO §15 Abs2;

BAO §212;

BAO §229;

ZustG §17;

ZustG §7;

Rechtssatz

Die bloße Behauptung, die Zustellung der Abgabenbescheide hätte durch Hinterlegung nicht rechtswirksam vorgenommen werden können, da der Abgabepflichtige "ortsabwesend gewesen sei", ohne nähere Angaben über Dauer und Ursache der Abwesenheit reicht nicht aus, um einen offenkundigen, nicht geheilten Zustellmangel nachzuweisen bzw glaubhaft zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130133.X02

Im RIS seit

28.01.1987

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at